

Der Vereinsrechtsnewsletter 1/2015

Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

Willkommen!

Aus dem Steuerrecht:

Was tun, wenn das Finanzamt den Vereinsfragebogen zuschickt?

Vereinszeitschriften und sonstigen Publikationen

Steuersplitter

Aus dem Vereinsrecht:

Und ewig grüßt – die vereinsinterne Schlichtungsstelle

Kurz gefragt – schnell geantwortet

Thema Spendenabsetzbarkeit:

Spenden, Steuern und die Bahnwärterstochter

Willkommen!

Der nahende – oder ist er schon da? – Frühling beschwingt auch die Autoren des Newsletters. Auch im Jahr 2015 gibt es einiges aus dem Vereinsrecht zu berichten. Genießen sie die Sonnenstrahlen des jungen Frühlings – und die Schmankerln des virtuell druckfeuchten Vereinsnewsletters!

Aus dem Steuerrecht

Was tun, wenn das Finanzamt den Vereinsfragebogen zuschickt?

Rund 120.000 Vereine gibt es in Österreich, die meisten davon haben keinen Kontakt mit dem Finanzamt. Nun kann es aber passieren, dass ein Verein einen **Fragebogen** vom Finanzamt zugeschickt bekommt. Für Interessierte, die den Fragebogen (noch?) nicht bekommen haben: Der Fragebogen ist [hier](#) abrufbar.

Was hat der Fragebogen nun zu bedeuten?

Jedenfalls ist der Verein **dem Finanzamt aufgefallen**. Die Gründe dafür können vielseitig sein, zB ein abgehaltenes Fest, eine Anfrage beim Finanzamt, eine Anzeige

oder ein sonstiger Anlass, bei dem das Finanzamt auf den Verein aufmerksam geworden ist. Möglicherweise war der Verein dem Finanzamt bereits bekannt, zB aufgrund von Dienstnehmern.

Wird ein Fragebogen zugeschickt, besteht die **Verpflichtung, diesen auszufüllen** und an das Finanzamt zurückzusenden. Selbstverständlich müssen die Fragen wahrheitsgemäß ausgefüllt werden. Ein bewusst falsch ausgefülltes Formular kann sogar **finanzstrafrechtliche Konsequenzen** nach sich ziehen.

Nun einige Erläuterungen zu den Fragen laut Fragebogen:

- Die erste Seite wird vom Finanzamt ausgefüllt. Der Verein muss jene Unterlagen an das Finanzamt schicken, die **angekreuzt** sind.
- Die obere Hälfte der Seite 2 ist mehr oder weniger selbsterklärend. Es werden allerdings die Begriffe Obmann/Obfrau sowie Kassier/in verwendet, obwohl diese Begriffe nicht mehr im Vereinsgesetz vorkommen. Gibt es „nur“ ein Leitungsorgan ohne Bezeichnungen wie „Obmann“ etc, so kann dies entsprechend im Formular vermerkt werden.
- Die Abfrage der **Tätigkeiten** gegen Entgelt bezieht sich auf einen **direkten Leistungsaustausch**: Werden beispielsweise Publikationen verkauft, so ist dies anzuführen. Werden Sportanlagen gegen die Bezahlung eines pauschalen Mitgliedsbeitrags zur Verfügung gestellt, so ist dies nicht in diesem Feld anzugeben., da es sich dabei nicht um eine konkrete, individuelle Gegenleistung handelt.
- Mit **Jahresumsatz** ist der Gesamtbetrag der Entgelte für konkrete Leistungen im letzten Geschäftsjahr gemeint.
- **„Vereinsvermögen“**: Anzugeben ist jedenfalls das Bargeld sowie Bankguthaben, weiters der Wert des Anlagevermögens (zB Computer, Gebäude, Einrichtung, Geräte, ...) sowie offene Forderungen. Wird nur eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung geführt, kann nur das Geldvermögen genau angegeben werden, der Rest muss geschätzt werden.
- **„Subventionen“**: Damit sind Zahlungen gegen belegmäßigen Nachweis sowie reine **Verlustabdeckungen** oder sonstige **Zuschüsse** staatlicher Stellen gemeint. Werden jedoch zB von Sozialvereinen

„Einheiten“ abgerechnet, handelt es sich nicht um Subventionen, sondern um einen Umsatz. Der entsprechende Betrag ist dann beim „Jahresumsatz“ (siehe oben) anzuführen.

- **„Spenden“**: gemeint sind **echte** Spenden, also solche, denen tatsächlich keine konkreten und individuellen Gegenleistung gegenüberstehen.
- **„Mitgliedsbeiträge“**: wiederum sind **echte** Mitgliedsbeiträge gemeint, denen tatsächlich keine konkreten und individuellen Gegenleistungen gegenüberstehen.

Bei den folgenden Punkten werden **nicht Einnahmen, sondern Überschüsse bzw Gewinne** (Einnahmen abzüglich dazugehöriger Ausgaben) abgefragt.

- **„Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft“**: Diese Einkunftsart ist begünstigungsschädlich. Handelt es sich um einen gemeinnützigen Verein, so muss um eine **„Ausnahmegenehmigung“** beim Finanzamt angesucht werden, sofern die Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft zuzüglich Gewerbebetrieb und sonstigen schädlichen Tätigkeiten EUR 40.000 pro Jahr überschreiten. Unter EUR 40.000 gilt die Ausnahmegenehmigung automatisch als erteilt. Die Ausnahmegenehmigung hat zur Konsequenz, dass der übrige Verein steuerlich begünstigt bleibt, die jeweiligen schädlichen Einkünfte jedoch zu einer **Umsatzsteuer- und/oder Körperschaftsteuerpflicht** führen können.
- **„Gewerbebetrieb“**: es gilt dasselbe wie bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.
- **„Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“**: Im Gegensatz zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft werden „nur“ Einnahmen, aber **keine Gewinne erzielt bzw systematisch angestrebt**. Unter diese Kategorie fallen entbehrliche sowie unentbehrliche Hilfsbetriebe. Bei unentbehrlichen Hilfsbetrieben können Gewinne nur Zufallsgewinne darstellen, die hier nicht anzugeben sind. Es verbleiben somit Überschüsse aus entbehrlichen Hilfsbetrieben, die anzugeben sind.
- **„Vermietung und Verpachtung“**: Darunter fallen insbesondere Überschüsse aus der Vermietung oder Verpachtung von Liegenschaften. Diese Einkünfte sind bei gemeinnützigen Vereinen körperschaftsteuerfrei, jedoch umsatzsteuerpflichtig, sofern die Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung zu-

zätzlich weiterer umsatzsteuerpflichtiger Einnahmen die „Kleinunternehmergrenze“ von jährlich EUR 30.000 überschreiten.

- „Sonstige Einkünfte“: Dabei handelt es sich nicht um alle anderen Einkünfte, sondern nur um ganz bestimmte, zB Spekulationsgewinne.

Auf der Seite 3 ist nur die Frage nach den § 109a EStG-Einkünften erklärungsbedürftig. Dabei handelt es sich insbesondere um Vertragsverhältnisse mit **freien DienstnehmerInnen** sowie mit **Vortragenden**. Es werden somit nicht Einnahmen, sondern ganz bestimmte Ausgaben abgefragt. Für diese Personengruppen müssen Meldungen Anfang des Folgejahres beim zuständigen Finanzamt abgegeben werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass diese Personen ihre Einkünfte auch versteuern.

Steuerliche Behandlung von Werbeeinschaltungen in Vereinszeitschriften und sonstigen Publikationen

Die Vereinsrichtlinien erläutern in Randzahl 370 und 371, wie Werbeeinschaltungen in **entgeltlichen** sowie in **unentgeltlichen** Publikationen steuerlich behandelt werden müssen. Dazu gibt es folgende Übersicht in den Vereinsrichtlinien:

	Vereinszweckfremder Inhalt	Werbeeinnahmen
Unentbehrlicher Hilfsbetrieb	Bis 25 % der Gesamtseitenzahl	Bis 25 % der Gesamteinnahmen
Entbehrlicher Hilfsbetrieb	Bis 50 % der Gesamtseitenzahl	Bis 50 % der Gesamteinnahmen
Begünstigungsschädlicher Betrieb	Über 50 % der Gesamtseitenzahl	Über 50 % der Gesamteinnahmen

Bei den meisten Vereinen wird „**vereinszweckfremder Inhalt**“ mit den Werbeeinschaltungen gleichzusetzen sein.

Wird eine Zeitschrift unentgeltlich abgegeben, ist nur das Verhältnis der Inseratenseiten im Verhältnis zur Gesamtseitenzahl relevant. Je nach **Prozentverhältnis** handelt es sich um einen unentbehrlichen, entbehrlichen oder begünstigungsschädlichen Betrieb.

Schwieriger wird es bei entgeltlichen Vereinspublikationen. Obwohl in den Vereinsrichtlinien auch einige Beispiele angeführt sind, ist nicht eindeutig erkennbar, wie die beiden Kriterien „vereinszweckfremder Inhalt“ und

„Werbeeinnahmen“ zusammenspielen. Konkret: ob das aus Sicht des Vereins **jeweils schlechtere Kriterium** „zieht“ oder das bessere. Dazu ein Beispiel: Eine sehr günstig abgegebene Publikation erzielt auf 5% der Seiten Werbeeinnahmen, die 60% der Gesamteinnahmen ausmachen. Bei strenger Auslegung handelt es sich um einen schädlichen Betrieb, bei vereinsfreundlicher Auslegung um einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb.

In einem Telefonat mit einem Mitarbeiter des Finanzministeriums wurde gesagt, dass „natürlich“ das jeweils aus Sicht des Vereins schlechtere Ergebnis relevant ist. Das führt jedoch zu dem einigermaßen **absurden Ergebnis**, dass die steuerliche Beurteilung besser wird, je teurer die Publikation verkauft wird.

In diesem Zusammenhang sollte nicht übersehen werden, dass auch die Pflicht zur Abfuhr der **5%igen Werbeabgabe** besteht, sofern die gesamten Inseratenerlöse EUR 10.000 pro Jahr übersteigen.

Steuersplitter

Im Newsletter vom September 2014 haben wir das Erfordernis der **unmittelbaren Zweckerfüllung** und die daraus resultierenden Probleme in der Praxis behandelt. Im Dezember 2014 erschien der Begutachtungsentwurf des Wartungserlasses zu den Einkommensteuerrichtlinien. Darin wurden einige Klarstellungen betreffend Spendenbegünstigung getroffen. In diesem Zusammenhang wurden in einem Nebensatz die strengen Voraussetzungen hinsichtlich der unmittelbaren Zweckerfüllung fast **eins zu eins aus den Vereinsrichtlinien übernommen**. Die Hoffnung schwindet daher, dass gemeinnützigen Stiftungen durch eine großzügigere Formulierung des Unmittelbarkeitserfordernisses das Leben erleichtert wird. Die Weitergabe von Geldern für gemeinnützige Zwecke an andere Organisationen darf daher nach wie vor nur in „**absolut untergeordnetem**“ **Ausmaß** erfolgen. Als absolut untergeordnet gelten in diesem Zusammenhang **10%**. Gemeinnützige Stiftungen sind daher gezwungen, Gelder nur im Rahmen von **Vertragsbeziehungen** an andere Organisationen weiterzugeben; diese müssen auf diese Weise zu **Erfüllungsgelhilfen** der Stiftungen werden: Die Tätigkeit dieser anderen Organisationen muss in diesem Zusammenhang als Tätigkeit der Stiftung anzusehen sein.

Aus dem Vereinsrecht

Und ewig grüßt – die vereinsinterne Schlichtungsstelle

Ein Bundesland gründete zur Förderung, Verbesserung und nachhaltigen Sicherung der Gleichstellung von Frauen und Männern einen Verein. Die beim Frauenreferat des Landes beschäftigte Klägerin wurde zur Geschäftsführerin dieses Vereins bestellt. Wie es sich gehört, sahen die Statuten des Vereins vor, dass ein Schiedsgericht in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheiden solle.

Und, Überraschung, es kam zu einer solchen Streitigkeit: Die Geschäftsführerin erklärte ihren Rücktritt und forderte für ihre in rund einem halben Jahr ausgeübten Tätigkeiten im Rahmen eines Dienstverhältnisses ein angemessenes Entgelt. Der Verein kam – angesichts der strengen Rechtsprechung der Gerichte naheliegend – auf die gute Idee, die Unzulässigkeit des Rechtswegs einzuwenden; die Klägerin hätte ihren Anspruch zunächst vor die vereinsinterne Schlichtungsstelle bringen müssen. Da sehen wir, dass der Weg zu einem rechtskräftigen Urteil ein langer sein kann, brauchte es hier doch schon drei Instanzen, um überhaupt zu wissen, ob der Rechtsweg zulässig war oder nicht. Ja sagte die erste Instanz, nein die zweite und der OGH ließ die Klage schließlich endgültig zu.

Nun ist es schon richtig, dass Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, also privatrechtliche Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander oder mit dem Verein, die mit dem Vereinsverhältnis in Zusammenhang stehen, zunächst zwingend vor die vereinsinterne Instanz gehören. Das sind also solche, die typischerweise ohne Verbundenheit der Klägerin mit dem beklagten Verein nicht denkbar wären oder in der Vereinsmitgliedschaft wurzeln. Und all das wird von den Gerichten sehr weit interpretiert. Eine klare Grenze gibt es doch: Beruht der Anspruch auf einem selbstständigen (hier: auf einem vertraglich begründeten) Schuldverhältnis, für dessen Zustandekommen das Vereinsverhältnis nicht denknotwendige Voraussetzung ist, so liegt seine Grundlage eben nicht im Vereinsverhältnis, sondern in dem zwischen den Streitparteien abgeschlossenen Vertrag.

Und da die Klägerin ihre Ansprüche ausdrücklich auf ein angemessenes Entgelt aus einem Dienstverhältnis (und eben nicht auf ihre Vereinsmitgliedschaft, die sie sogar bestritt) stützte, und da die Geschäftsführertätigkeit genauso gut von einem Nichtmitglied ausgeübt werden konnte, war dies keine Vereinsstreitigkeit, die zwingend die Anrufung der vereinsinternen Schlichtungsinstanz gefordert hätte.

Aber Achtung: Wie schon gesagt, sind die Gerichte bei der Beurteilung, was eine Vereinsstreitigkeit ist, sehr streng. In den meisten Fällen wird die klagende Partei gut beraten sein, zunächst einmal zum Vereinsschiedsgericht zu pilgern. Entscheidet dieses innerhalb von sechs Monaten nach seiner Anrufung nicht, ist jedenfalls der Weg zu den staatlichen Gerichten frei. (OGH 27.11.2014, 9 ObA 107/14x)

Kurz gefragt – schnell geantwortet:

Darf eine Person in einem Verein zwei (oder mehr) Vorstandsfunktionen ausüben?

Wenn die Vereinsstatuten vorsehen, dass das Leitungsorgan beispielsweise aus einem Obmann, einem Kassier und einem Schriftführer besteht (das ist die klassische – wenn auch nicht zwingende – Aufgabenteilung), dann müssen diese **drei Funktionen** auch durch **drei verschiedene Personen** besetzt werden. Auch wenn die Statuten vorsehen, dass das Leitungsorgan aus „*einem Obmann und dessen Stellvertreter*“ besteht, muss das Leitungsorgan (und das ist ja wohl auch logisch) aus zwei verschiedenen Personen bestehen.

Sehen die Statuten hingegen bloß eine bestimmte Anzahl an Mitgliedern des Leitungsorgans vor (mindestens jedoch gemäß § 5 Abs 3 VerG zwei Personen) und überlassen sie die Aufgabenteilung dem Leitungsorgan selbst (egal ob ausdrücklich oder durch das Weglassen einer zwingenden Funktionsverteilung), dann kann auch ein Mitglied mehrere Aufgaben (oder auch alle Aufgaben) übernehmen. So ist es auch zulässig, dass der Obmann gleichzeitig die Funktion eines Kassiers übernimmt. Ob es sinnvoll ist, die gesamte Leitung oder zumindest die wesentlichen Aufgaben einer einzelnen Person zu überlassen, steht auf einem anderen Blatt. Die Praxis zeigt, dass viele Vereine einen „allmächtigen“ Obmann haben und die übrigen Vorstandsmitglieder so gut wie keine Aufgaben übernehmen; eine solche Konstellation – und auch das zeigt die Praxis – kann im Streitfall zu großen Schwierigkeiten führen

Darf sich ein Verein nach seiner Entstehung umbenennen?

Ja, das darf er. Eine Namensänderung stellt allerdings eine Statutenänderung dar, das heißt, sie ist durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Statutenbe-

stimmungen zu beschließen (die meisten Statuten sehen für ihre Änderungen ein erhöhtes Konsensquorum vor, also zum Beispiel die Zustimmung von 2/3 der gültigen Stimmen) und der Vereinsbehörde mitzuteilen, die innerhalb von 4 Wochen mitteilt, ob diese Änderung in Ordnung geht oder beanstandet wird.

Auch für den neuen Namen gilt, dass dieser gemäß § 2 Abs. 1 VerG einen **Schluss auf den Vereinszweck** zulassen muss und **nicht irreführend** sein darf. Verwechslungen mit anderen bestehenden Vereinen, Einrichtungen oder Rechtsformen müssen ausgeschlossen sein.

Thema Spendenabsetzbarkeit

Vielleicht ist die Gewitterwolke am Steuerhimmel (so es einen solchen überhaupt gibt) ja schon wieder vorübergezogen, aber sollten Sie den Artikel im Standard vom 14./15. Februar nicht gelesen haben – hier ist er:

Spenden, Steuern und die Bahnwärterstochter

Von Thomas Höhne

“Auf was die Fachleut alles draufkommen, wenn man sie lasst” lässt Herzmanovsky-Orlando seinen Kaiser Joseph kopfschüttelnd zur Bahnwärterstochter sagen. Aber immerhin bezweifelt er nicht den Fachleute-Status jener Experten, die Eisenbahnwaggons ohne Dach oder ohne Boden erfinden. An der Expertise jener Fachleut, die die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden an bestimmte gemeinnützige Organisationen („Spendenbegünstigung“) abschaffen wollen, müssen einem allerdings massive Zweifel kommen. Fachleute auf dem Gebiet der Quantifizierung von Erbsen mögen sie ja sein, über das wirkliche Leben dürfte sie niemand informiert haben. In diesem wirklichen Leben sind zwar die abgesetzten Spenden von 2008 bis 2013 von 3,60 Mio auf 146,50 Mio gestiegen, gleichzeitig aber auch die Zahl der steuerpflichtigen Spender von 10.515 auf rund 710.000! Dem Staat würden 60 Mio Euro an Einnahmen entgehen, beklagen sie. Klar! Das hat dieser Staat bei der Einführung der Spendenbegünstigung 2009 ja auch billigend in Kauf genommen. Denn diese Steuergelder, auf die er da verzichtet, haben eine massive Hebelwirkung. Möge die Spendenbegünstigung auch nicht einziger Grund für die Zunahme des Spendenaufkommens sein (2008:350 Mio, 2014:550 Mio), so hat sie doch wesentlich daran mitgewirkt.

Der Verwaltungsaufwand für die Spendenbegünstigung sei enorm, eine direkte Förderung wäre effizienter, meinen die Fachleut von der Steuerreformkommission. Das nenne ich Realitätsverbundenheit! Neue Förderungen in

einer Zeit, wo der Staat jedem Euro nachjagt – wer soll denn das glauben? Und natürlich sind Förderungen auch mit keinerlei Verwaltungsaufwand verbunden – die Überprüfung der Förderwürdigkeit, das Abschließen der Förderverträge, das Ausschütten der Förderungen, die Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen, die Rückforderung unberechtigt bezogener Fördergelder – all das bedingt natürlich Null Verwaltungsaufwand. Aber die Fachleut übersehen auch noch ganz anderes, Wesentliches: Steuerwirksames Spenden ist eine der wenigen Möglichkeiten, wo der Bürger unmittelbar beeinflussen kann, wohin ein (ohnehin nur winziger!) seines Steuergelds (via Absetzbarkeit) geht – und diese Möglichkeit soll den Bürgern genommen werden? Gerade auch beim steuerbegünstigten Spenden findet ein wichtiger Aspekt der Zivilgesellschaft statt, wo spendende Bürger ihrem Staat einerseits Arbeit abnehmen, und ihn andererseits ein wenig in die Pflicht nehmen – für Zwecke wohlgehemmt, die dieser Staat zuvor ohnedies reichlich eng definiert hat. Nur ganz bestimmte Zwecke sind privilegiert (der Tierschutz ist es übrigens nicht, lediglich der Betrieb von gesetzeskonformen Tierheimen, auch nicht Bildung und Kultur), die Organisation muss die begünstigte Tätigkeit seit mindestens drei Jahren ausüben und sich jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen, ihr Verwaltungsaufwand darf höchstens 10 % betragen und sie darf maximal 25 % ihrer Ressourcen für nicht begünstigte Zwecke aufwenden. Spendenbegünstigt sind in Österreich ganze 1092 Organisationen – in Deutschland 620.000 Vereine und Stiftungen! Nach fünf Jahren Spendenbegünstigung weiß man, dass die steuerliche Absetzbarkeit mancher Spenden nicht nur deren Höhe beeinflusst – in vielen Fällen ist sie Grund dafür, dass die Spende überhaupt fließt.

Spenden bringt die Spender und die empfangenden Organisationen näher zusammen: Die einen werden sich, bevor sie spenden, für die Organisationen interessieren, und diese wiederum müssen sich anstrengen, dass sich jemand für sie interessiert. Und da die Spendenbegünstigung all dies noch fördert, ist sie für eine zunehmende Dynamik der Zivilgesellschaft mitverantwortlich. Aus drei Jahrzehnten intensiver Betreuung zahlreicher Non-Profit-Organisationen und NGOs weiß ich, wie unendlich vielfältig die Tätigkeiten gemeinnütziger Organisationen und wie unentbehrlich deren Arbeit ist, die der Staat selbst nie leisten könnte – und auch gar nicht soll. Was er soll: dieses vielfältige Leben nicht nur leben lassen, sondern auch nach Kräften fördern.

An dieser Stelle kann die Gegenfinanzierung einer Steuerreform nicht erörtert werden. Aber eines fällt schon auf: Während dieser Staat seit Jahren keine Föderalismusre-

form zusammenbringt und die angeblich staatstragenden Parteien von ihrer Klientelpolitik nicht loskommen, denkt man dort ans Sparen, wo sich keine mächtigen Lobbys wehren können. Hier wird genau in die verkehrte Richtung gedacht. Nicht Restriktionen braucht das Spendenwesen, sondern Unterstützung. Der Wunschzettel ist lang und beginnt bei mehr Großzügigkeit des Gesetzgebers im Gemeinnützigkeits-Steuerrecht und geht bis zur (steuerlichen) Ermutigung der Gründung gemeinnütziger Privatstiftungen. Aber stattdessen soll ja offenbar die fünfte Klasse der Eisenbahn, die ohne Boden, erfunden werden. „No, besser wie nix is schon“, sagt Nozerl, die Bahnwärtnerstochter. „Die Leut ham halt doch das G’fühl, dass s’an Eisenbahnzug benutzen. Die Freud lasst man ihnen. Aber dafür sehen s’nix. Weil ja die Seitenteil da sein.“

Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei ARS

8. Mai 2015: Höhne, u.a.: **Der Verein – Aktuelle Rechts- & Steuerfragen**

29. Juni 2015: Gram: **Haftung bei Sport- und Kulturveranstaltungen**

28. September 2015: Höhne, Lummerstorfer: **Vereinsprüfung und -kontrolle – Wer kontrolliert wen in Vereinen - und wie?**

Details zu diesen Seminaren finden Sie [hier](#). Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Bis zum nächsten Newsletter dann! Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Thomas Höhne Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68

E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte

eine E-Mail mit dem Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein, Danke“ an

office@h-i-p.at.

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer

Straße 20, A-1070 Wien,

Telefon (43 - 1) 521 75 - 0, www.h-i-p.at, office@h-i-p.at.

Vollständiges Impressum und Offenlegung gem. § 24 und § 25 MedienG

abrufbar unter: <http://www.h-i-p.at>